

# AUDIO: VZBV STELLT REPRÄSENTATIVE STUDIE VON LEBENSMITTELKLARHEIT.DE VOR

Sendefähige O-Töne

Verbraucher wollen laut Studie des Projekts Lebensmittelklarheit mehr Hinweise auf Produktvorderseite

Wenn auf der Verpackung Himbeeren, Honig oder Walnüsse prangen, doch lediglich Mini-Mengen und Aromen drin sind, sorgt das für Ärger bei Verbraucherinnen und Verbrauchern. Besonders wenn nur die Zutatenliste über geringe Mengen und den Zusatz von Aromen informiert, fühlen sich viele getäuscht. Das zeigt eine aktuelle Studie der Universität Göttingen und Zühlsdorf + Partner im Auftrag des Projekts Lebensmittelklarheit. Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) fordert klare Hinweise auf der Produktvorderseite.

Link zu weiterführenden Informationen auf [vzbv.de](https://www.vzbv.de):

## O-Töne von

- **Klaus Müller, Vorstand des Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)**

## O-Töne von Klaus Müller:

### **O-Ton 1: Was ist der Grund für die Studie?**

**0:22 min**

In letzter Zeit haben uns viele Beschwerden erreicht, wo Menschen nachgefragt haben: Wenn Produkte mit wertvollen Zutaten wie Himbeeren, Honig oder Walnüssen beworben werden, wie viel ist davon tatsächlich drin? Es ist ein Ärgernis, wenn davon dann eben nur sehr geringe Mengen drin sind, aber gleichzeitig womöglich Aromen zugesetzt werden. Diesem Ärgernis von vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern wollten wir näher auf den Grund gehen.

### **O-Ton 2: Wonach wurde gefragt?**

**0:20 min**

Der Verbraucherzentrale Bundesverband wollte in einer Befragung von 1200 Menschen wissen, wie ihre Einstellung zur Gestaltung von Lebensmittelverpackungen und zum Einsatz von Aromen ist. Dazu haben wir fiktive, aber an realen Produkten orientierte Verpackungen vorgelegt, und haben nachgefragt: Wann fühlen sich die Menschen getäuscht und wann fühlen sie sich gut informiert?

**O-Ton 3: Wie ist die aktuelle Gesetzeslage?****0:41 min**

Vor zwei Jahren hat der Verbraucherzentrale Bundesverband vor dem höchsten europäischen Gericht eine wichtige Entscheidung erstritten, nämlich, dass der Gesamteindruck einer Verpackung der Wahrheit entsprechen muss. Es darf kein falscher Eindruck erweckt werden. Man kann also nicht mit Zutaten werben, die dann nicht in der Form enthalten sind. Das Problem ist, dass der Gesetzgeber bisher nicht geregelt hat, dass die beworbenen Zutaten, die in einem Produkt enthalten sind, tatsächlich auch auf der Vorderseite mit den Mengenangaben versehen werden müssen. Das heißt, ich muss erst auf der Rückseite danach suchen. Und wenn wirklich nur ganz geringe Mengen enthalten sind, dann müssen sie noch nicht einmal in Prozent im Zutatenverzeichnis angegeben werden. Damit sind Verbraucherinnen und Verbraucher unzufrieden, und das hätten wir gerne geändert.

**O-Ton 4: Was sind die Ergebnisse der Studie?****0:40 min**

Die Verbraucherinnen und Verbraucher würden sich gerne gut und wahrhaftig informiert fühlen. Das heißt konkret, wenn auf der Vorderseite Mengen von Zutaten angegeben sind, dann soll auch bereits dort stehen, zu welchem Prozentanteil diese beworbene Zutat im Produkt tatsächlich enthalten ist. Gerade dann, wenn nur geringe Mengen davon enthalten sind, kann ich wirklich beurteilen: Will ich das Produkt trotzdem kaufen? Mit 83 Prozent haben wir hier eine ganz klare Mehrheit hinter uns, wenn es darum geht, dass auch Hinweise auf Aromen aufgedruckt werden müssen, und zwar nicht irgendwo auf der Verpackung, sondern auf der Vorderseite. Das heißt im Klartext: Auf den ersten Blick muss erkennbar sein, ob Aromen zugesetzt sind oder nicht.

**O-Ton 5: Werden die Bezeichnungen überhaupt verstanden?****0:23 min**

Man muss ganz klar sagen, dass die bisherigen gesetzlich definierten Aromenbezeichnungen mehr verwirren als zur Orientierung beitragen. Das heißt, Begriffe wie "Aroma", "aromatisiert", "natürliches Aroma" werden vielfach von Verbraucherinnen und Verbrauchern falsch interpretiert. Sie sind sich einfach unsicher, was die Bedeutung angeht. Damit ist das eine schlechte gesetzliche Regelung. Hier brauchen wir eine Anpassung, damit die Menschen verstehen, was gemeint ist.

**O-Ton 6: Was fordert der vzbv?****0:38 min**

Der Gesetzgeber ist in der Pflicht, tatsächlich einen guten Rahmen zu setzen. Das heißt konkret: Auf der Produktverpackung beworbene Zutaten müssen generell auf der Vorderseite in Prozent angegeben werden, und die dementsprechend EU-weite Lebensmittelinformations-Verordnung muss hier angepasst werden. Das Zweite ist, dass die Hersteller schon jetzt auf der Vorderseite kennzeichnen, wenn Aromen zugesetzt werden. Und drittens: Die gesetzlich vorgegebenen Aromabegriffe müssen verständlich formuliert werden; auch hierzu braucht man eine Anpassung der EU-

Aromenverordnung. Alles drei sind Aufgaben, die der neue Bundeslandwirtschaftsminister oder Verbraucherschutzminister in der nächsten Legislaturperiode angehen muss.

**O-Ton 7: *Fühlen sich die Verbraucher insgesamt getäuscht?* 0:27 min**

Wir müssen leider feststellen, dass unsere repräsentative Umfrage ein großes Misstrauen ergeben hat. Viele Verbraucherinnen und Verbraucher misstrauen den Lebensmittelherstellern. Nur 10 Prozent sagen, sie würden ihnen tatsächlich vertrauen. Umso wichtiger ist, dass die Lebensmittelhersteller sich jetzt nicht zurücklehnen, weiter so machen wie bisher, sondern von sich aus vorangehen. Mit einer klaren Kennzeichnung auf der Aufmachung der Vorderseite der Lebensmittel könnten sie Vertrauen zurückgewinnen, und das erwarten wir von ihnen.

Autor: Erich Wittenberg

6. September 2017

**Kontakt**

Verbraucherzentrale Bundesverband  
Stabsstelle Kommunikation  
Markgrafenstraße 66  
10969 Berlin  
online@vzbv.de